

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 26.10.2026

Nr. 45/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1.	Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont	2
2.	Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Durchführung der Ganztagsferienbetreuung	6

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) zuletzt geändert am 27. Mai 2026 und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 06.10.2026 für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont erfüllt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) innerhalb des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt.
- (2) Die Zuständigkeit des Jugendamtes umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie dem Landkreis obliegen, wahrzunehmen. Aufgaben des Jugendamtes sind insbesondere
 - 1.) die Aufgaben, die sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - ergeben,
 - 2.) die Aufgaben, die sich aus dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Nds. AG SGB VIII) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ergeben,
 - 3.) die in sonstigen Gesetzen und Verordnungen dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben,
 - 4.) die freiwillig vom Landkreis übernommenen Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, der Verwaltung des Jugendamtes weitere Aufgaben zuzuweisen, insbesondere soweit sie eine Sachnähe zu den Aufgaben der Jugendhilfe aufweisen.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 1, 2 SGB VIII und § 3 Nds. AG SGB VIII. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII Frauen sein.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII ferner mit beratender Stimme an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Kreisjugendamtes,
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
- d) eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
- e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus einer Kindertagesstätte,
- f) eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbst organisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
- j) eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich Schulsozialarbeit beschäftigt ist und nach den Regelungen der Satzung benannt wird,
- k) eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit Mädchen, Jungen oder transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihrer jeweils unterschiedlichen Lebenslage verfügen soll,
- l) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes mit dem Aufgabenschwerpunkt Kinder- und Jugendgesundheit,
- m) eine vom Direktor des Amtsgerichts Hameln vorgeschlagene Richterin oder ein Richter, die oder der mit Vormundschaftssachen, Familienrechtssachen oder in Jugendstrafsachen tätig ist,
- n) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, die oder der in der kommunalen Jugendpflege tätig ist, und
- o) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78 Erziehungshilfen).

Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII Frauen sein. Für jedes beratende Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der stimmberechtigten Sitze nach Absatz 1 kein Sitz entfallen ist, sind nach § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden und dafür eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen.

(4) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass das Wahlrecht zum Kreistag oder eine sonstige Voraussetzung für die Berufung oder die Bestellung weggefallen ist. Bei Kreistagsabgeordneten endet die Mitgliedschaft zum Jugendhilfeausschuss mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Bei den beratenden Mitgliedern kann die Bestellung auch aus sonstigen Gründen im Einvernehmen mit der benennenden Stelle zurückgenommen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Die stimmberechtigten wie die beratenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Kreistag berufen, der auch das Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss feststellt.

§ 4 Verfahren des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Bestimmungen des NKomVG festgelegt.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im Nds. AG SGB VIII und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das NKomVG und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Hameln-Pyrmont.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - 1.) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2.) der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
 - 3.) der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht nach Maßgabe des § 71 Abs. 4 SGB VIII und des § 6 Nds. AG SGB VIII in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung, der von ihm gefassten Beschlüsse, darunter auch die durch den Kreistag aufgestellten (Förder-)Richtlinien. Der Jugendhilfeausschuss beschließt nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere über Anträge zur Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII nach der aufgestellten Förderrichtlinie, soweit nicht im Einzelfall eine Fördersumme von 5.000,00 Euro pro Haushaltsjahr überschritten wird; soll eine höhere Kreiszuwendung gewährt werden, ist der Förderungsantrag nach Beratung im Jugendhilfeausschuss dem Kreisausschuss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
- (3) Im Übrigen soll der Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Ebenso hat er beratende Funktionen, wenn eine Angelegenheit, die auch Fragen der Jugendhilfe betrifft, einem anderen Ausschuss des Kreistages federführend übertragen ist.
- (4) Soweit in einzelgesetzlichen Regelungen dem Jugendhilfeausschuss weitere Aufgaben zugewiesen sind, bleiben diese unberührt.

§ 6 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes hat gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII die laufenden Geschäfte der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sowie der aufgestellten (Förder-)Richtlinien zu führen. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen nach der aufgestellten Richtlinie zur Förderung der Kinderbetreuung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 01.11.2021 außer Kraft.

Hameln, 22.10.2026
Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Dirk Adomat

Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Durchführung der Ganztagsferienbetreuung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 6. Oktober 2026 folgende Satzung über die Durchführung der Ganztagsferienbetreuung und die Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

Präambel

Der demografische Wandel, aber auch die gesamtgesellschaftlichen Prozesse stellen den Landkreis Hameln-Pyrmont vor vielfältige Herausforderungen. Familien ein attraktives, bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder zu bieten, ist eine dieser Herausforderungen und zentrales Anliegen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Er möchte Familien in der Wahrnehmung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist er zuständig für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß den §§ 22-26 SGB VIII. Seit dem 01.08.2026 gilt ein bundesgesetzlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, welcher nach Klassenstufe eins aufsteigend bis zum Jahr 2029 für alle vier Klassenstufen gelten wird.

Der Landkreis Hameln Pyrmont kommt seiner Verpflichtung nach, indem er durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Städten Hameln, Hessisch Oldendorf und der Gemeinde Emmerthal sowie die Beauftragung freier Träger der Jugendhilfe in den übrigen kreisangehörigen Kommunen zur Deckung dieses Rechtsanspruches auskömmliche Angebote der Ganztagsferienbetreuung vorhält.

Neben der Gestaltung der Durchführung der Ferienbetreuung tragen die Regelungen dieser Satzung dazu bei, unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ein kreisweit einheitliches Verfahren für eine angemessene Beteiligung an den für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler mit dem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII an der Ferienbetreuung entstehenden Kosten zu gewährleisten.

Bei der Bemessung des Beitrages orientiert sich der Landkreis an dem in der Vergangenheit für die Finanzierung der Betriebskosten für Kindergartenplätze praktizierten Grundsatz der Drittelung der Kosten - je ein Drittel trugen das Land, die Kommune und die Erziehungsberechtigten. Da sich das Land bei der Finanzierung der Ganztagsbetreuung nicht beteiligt, trägt der Landkreis zwei Drittel der Kosten der Ferienbetreuung, auf die Erziehungsberechtigten entfällt ein Drittel.

§ 1 Leistung

(1) Das Angebot des Landkreises umfasst die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Hameln-Pyrmont, die den Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII auf Teilnahme an der Ganztagsbetreuung während der Schulferienzeiten realisieren. Die Betreuung erfolgt im Umfang

von täglich acht Stunden jeweils von Montag bis Freitag (in den Sommerferien von Donnerstag bis Freitag und von Montag bis Mittwoch). Die tägliche Betreuungszeit erstreckt sich von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Betreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

(2) Die Schließzeit umfasst die niedersächsischen Weihnachtsferien, die in Niedersachsen als Schulferien festgelegten Brückentage sowie zwei Wochen der niedersächsischen Sommerferien. Die Festlegung der Schließzeit in den Sommerferien im folgenden Jahr, erfolgt bis zum 30.11. jeden Jahres.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche.

§ 2

Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 dieser Satzung erhebt der Landkreis gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag in pauschalisierter Form.

(2) Der zu entrichtende Beitrag je Betreuungswoche wird je Kind auf 85 Euro festgesetzt.

(3) Bei gleichzeitiger Betreuung von Geschwisterkindern ermäßigt sich der Betrag für das zweite Kind auf 67 Euro und für jedes weitere Kind auf 56 Euro.

(4) Der Kostenbeitrag nach Abs. 2 wird jeweils für eine ganze Woche erhoben, unabhängig von der Anzahl tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungstage und unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das an einem Angebot der Ganztagsbetreuung während der Schulferienzeit teilnimmt als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Erziehungsberechtigten.

§ 4

Erhebung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird nach Anmeldung des Kindes per Bescheid erhoben.

§ 5

Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII auf Antrag erlassen, soweit den Erziehungsberechtigten eine Beitragszahlung aufgrund ihres Einkommens nicht zuzumuten ist.

(2) Der Bezug der nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führt auf Antrag zum Beitragserlass:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(3) Die Prüfung des Beitragserlasses erfolgt durch das Amt für Jugend und Inklusion.

§ 6

Teilnahme an dem Betreuungsangebot

(1) Angemeldete anspruchsberechtigte Kinder dürfen an dem Betreuungsangebot teilnehmen, sobald der Kostenbeitrag durch die Erziehungsberechtigten entrichtet wurde oder das Bestehen der Gründe für einen Erlass der Beitragspflicht nach § 5 festgestellt wurde.

(2) Kann ein Kind trotz wirksamer Anmeldung beispielsweise aufgrund einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht an dem Betreuungsangebot teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Kostenbeitrages.

§ 7 Verpflegungsleistungen

(1) Getränke und Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) sind durch die Kinder mitzubringen.

(2) Sofern eine Mittagsverpflegung angeboten und diese in Anspruch genommen wird, sind die dafür anfallenden Kosten gesondert zu begleichen. Diese Kosten sind nicht in dem Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung enthalten.

§ 8

Beförderung, Aufsichtspflicht

(1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung eines Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Es erfolgt insoweit weder die Organisation der Beförderung noch eine Erstattung von Fahrtkosten.

(2) Abweichendes gilt, wenn ein zentrales Betreuungsangebot für mehrere Kommunen vorgehalten wird. In diesem Fall besteht ein Beförderungsanspruch für diejenigen Kinder, die nicht in ihrer Wohnortkommune betreut werden.

(3) Die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 9 Auskunft- und Mitteilungspflichten

Sollten sich nach der Anmeldung und vor bzw. während der Ferienbetreuung Änderungen der persönlichen Daten ergeben (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Telefonnummer oder E-Mail-

Adresse), sind diese Änderungen unverzüglich dem Träger der Ferienbetreuung mitzuteilen, bei dem die Anmeldung erfolgt ist.

§ 10 Haftung

(1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Landkreises oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen oder Kleidung wird keine Haftung übernommen, es sei denn, dem Landkreis oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Hameln, den 22.10.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat